

# RS Vwgh 2002/3/13 98/12/0052

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.03.2002

## Index

63/02 Gehaltsgesetz

## Norm

GehG 1956 §20b;

## Rechtssatz

Aus einem allfälligen Fehlverhalten der Dienstbehörde bei der Beurteilung von Ansprüchen nach § 20b GG anderer Beamten kann der Beamte keinen Anspruch auf ein gleiches Fehlverhalten für sich geltend machen. Jeder Fall ist auf der Grundlage des Gesetzes zu lösen (vgl. z.B. das hg Erkenntnis vom 22. April 1991, Zl. 91/12/0014).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:1998120052.X04

## Im RIS seit

23.05.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)